

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Sozialhilfegesetz -KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-), des § 3 II des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinder-Bildungsgesetz -KiBiz - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII-) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 11. April 2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

Artikel 1

Der Titel der Satzung wird von „Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer“ in „Satzung für das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer“ geändert.

Artikel 2

In § 2 wird „Stadt Kevelaer“ in „Wallfahrtsstadt Kevelaer“ geändert.

Artikel 3

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt um den Buchstaben i) ergänzt:

- i) die vorsitzende Person der „AG 78“.

Artikel 4

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird von „Für jedes Mitglied nach den Buchst. c) bis h) ist gleichzeitig eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.“ in „Für jedes Mitglied nach den Buchst. c) bis i) ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.“ geändert.

Artikel 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer vom 1. Januar 2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 12. April 2019 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer vom 1. Januar 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 12. April 2019

Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler